

S A T Z U N G

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Lamsheim

vom

24. November 1988

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

(2) Die Gemeinde erhebt neben Beiträgen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze auch Beiträge für die erstmalige Herstellung von

Parkplätzen,
Kinderspielplätzen.

§ 2

Maßstab

Maßstab ist die Geschoßfläche (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAG, § 5 KAVO).

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

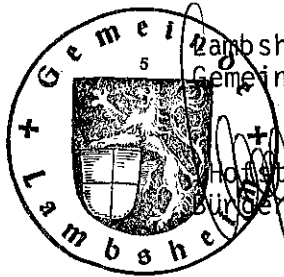
(1) Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 50 m festgelegt.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 m auf- und abgerundet.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.1977 außer Kraft.



Lambshheim, den 24. November 1988
Gemeindeverwaltung:

(Hofstetter)
Bürgermeister